

Originalstellungnahmen | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1030	Details	
eingereicht am: 25.11.2021	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Kenntnisnahme TöB
	TöB (Institution):	BJV-Amt für Verbraucherschutz - V 2
	Abteilung:	Produkt- und Anlagensicherheit, Gesundheit und Umwelt
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	██████████
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Beteiligung. Aus fachlicher Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes möchten wir gern wie folgt Stellung nehmen:

Elektromagnetische Felder

Aufgrund des in Hamburg in anderen Verfahren ebenfalls zur Anwendung kommenden Vorsorgewertes für niederfrequente magnetische Felder (max. 2 µT zusätzliche Belastung), die auch beim Bahnverkehr zu beachten sind, sollten im Bebauungsplan neben Schulen und Wohnen auch Kitas im Plangebiet explizit ausgeschlossen sein. Grundsätzlich zielt dies darauf, sämtliche Nutzungen zu vermeiden, in denen Kinder sich nicht nur vorübergehend aufhalten. Sollte eine ausführlichere Begründung für diese Forderung benötigt werden, sind wir gern bereit, diese nachzureichen.

Lärm

Zur Lärmsituation im Plangebiet selbst haben wir keine Anmerkungen. Zu den vom Plangebiet ausgehenden Emissionen weisen wir auf Folgendes hin:

Die Rechtsprechung geht mit Verweis auf § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 16. BImSchV im Bereich des Straßen- und Schienenverkehrslärms immer noch davon aus, dass erst ab einer Schwelle von 70 dB(A) tagsüber bzw. 60 dB(A) nachts eine lärmbedingte Gesundheitsgefährdung vorliegt. Diese Sichtweise entspricht nicht den wissenschaftlichen Erkenntnissen. Nach Vorlage der neuen Umgebungslärm-Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation im Jahr 2018 haben sich viele Organisationen und Institutionen, wie z. B. das Umweltbundesamt, die Länderarbeitsgruppe Immissionsschutz, die Umweltministerkonferenz, sowie Kreise von Lärmwirkungsforschern und zuletzt 2020 der Sachverständigenrat für Umweltfragen mit Nachdruck dafür ausgesprochen, aus Gründen des Gesundheitsschutzes die obere Grenze zulässiger Lärmbelastung deutlich zu senken, mindestens jedoch um 5 Dezibel.

Insbesondere die Erkenntnisse zu den erhöhten Risiken für kardiovaskuläre Erkrankungen machen es erforderlich, in Berücksichtigung dieser Erkenntnisse zu handeln. Nach dem aktuellen Stand der Lärmwirkungsforschung kann als gesichert gelten, dass die im § 1 Abs. (2) der 16. BImSchV festgelegten Auslösewerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts dem in diesem Pegelbereich bestehenden Gesundheitsrisiken durch Verkehrslärm nicht gerecht werden.

Die WHO empfiehlt, für die durchschnittliche Lärmbelastung durch Straßenverkehr einen Schallpegel von 53dB(A) nicht zu überschreiten, weil Straßenverkehr oberhalb dieses Dauerschallpegels mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen, insbesondere mit einer hohen Belästigung und ischämischen Herzerkrankungen, verbunden ist. Für die durchschnittliche nächtliche Lärmbelastung durch Straßenverkehr empfiehlt die WHO in Bezugnahme auf Beeinträchtigungen des Schlafes einen maximalen Schallpegel von 45 dB(A).

Es müssen also aus gesundheitlicher Sicht dringend weitere Maßnahmen unternommen werden, um die Lärmemissionen des Planungsgebietes auf benachbarte Gebiete zu verringern, insbesondere wenn dort Wohnbebauung existiert oder geplant ist.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Fachreferat Gesundheit und Umwelt – V23

Tel.: [Redacted]

Fax: [Redacted]

E-Mail: [Redacted]